
Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich¹

(Vom 24. September 1992)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978,² in Ausführung der Art. 18, 18a Abs. 2, 18b, 22 und 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,³ der Art. 24, 27 Abs. 2 und 29 der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für erschwerte Produktionsbedingungen und ökologische Leistungen (Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge) vom 20. Dezember 1989,⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Zweck

¹ Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) dienen.

² Der ökologische Ausgleich ergänzt inner- und ausserhalb von Siedlungen den Biotopschutz. Er bezweckt insbesondere die Vernetzung der einzelnen Biotope.

§ 2 2. Schutzwürdige Biotope

Schutzwürdig sind Biotope, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für seltene und bedrohte Lebensgemeinschaften aufweisen, wie insbesondere Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze und Trockenrasen.

§ 3 3. Ökologischer Ausgleich

Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feldobstbäume, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.

II. Organisation und Zuständigkeiten**§ 4** 1. Kommunale Inventare

¹ Die Gemeinden erstellen Inventare der schutzwürdigen Biotope. Diese enthalten eine Umschreibung, Bewertung und Einstufung der Biotope sowie Aussagen über die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen.

² Die Bewertung und Einstufung erfolgt in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

³ Die Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter bei der Inventarisierung ist zu gewährleisten.

§ 5 2. Schutzmassnahmen
a) Arten

Als Schutzmassnahmen fallen in Betracht:

- a) verwaltungsrechtliche Verträge;
- b) Erwerb von dinglichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. Zivilgesetzbuch;
- c) Schutzverordnungen;
- d) selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften;
- e) Ausscheiden von Schutzzonen und Einzelschutzobjekten in den Zonenplänen mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement;
- f) Schutzverfügungen;
- g) Erwerb und Widmung von Grundstücken.

§ 6 b) Bezeichnung der Schutzobjekte

¹ Der Gemeinderat bezeichnet im Rahmen der kommunalen Schutzzonenplanung, gestützt auf das kommunale Inventar, die zu schützenden Biotope. Er legt die Schutzziele und die erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen fest.

² Der Regierungsrat genehmigt die kommunale Schutzzonenplanung aufgrund einer Prüfung der Pläne und Vorschriften auf ihre Rechtmässigkeit und ihre Übereinstimmung mit den kantonalen Plänen. Gleichzeitig genehmigt er die Einstufung der Objekte und legt die Zuständigkeit für die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen fest.

³ Biotope von nationaler Bedeutung werden in der Regel als kantonale, solche von regionaler und lokaler Bedeutung in der Regel als kommunale Schutzobjekte bezeichnet.

§ 7 c) Zuständigkeit für die Schutzmassnahmen

¹ Die Festlegung der kantonalen oder kommunalen Zuständigkeit erfolgt aufgrund der in den Bundesinventaren und in den kommunalen Inventaren vorgenommenen Einstufung nach nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

² Unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsvorschriften trifft das vom Regierungsrat bezeichnete Departement die Schutzmassnahmen für die kantonalen Schutzobjekte und legt die erforderlichen Unterhaltsmassnahmen fest.

³ Die Gemeinden haben für den Schutz und Unterhalt der kommunalen Schutzobjekte zu sorgen. Sie können zusätzliche Schutzmassnahmen treffen.

§ 8 d) Ersatzvornahme

¹ Unterlässt die Gemeinde trotz Mahnung die Anordnung der erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen, kann der Regierungsrat das zuständige

Departement ermächtigen, diese ersatzweise zu erlassen. Das Departement gewährt dem zuständigen Gemeinderat das rechtliche Gehör.

² Die Kosten werden der Standortgemeinde übertragen.

§ 9 3. Zuständigkeit für den ökologischen Ausgleich

¹ Die Gemeinden sorgen durch Bewirtschaftungsauflagen, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen für ökologische Ausgleichsflächen. Sie erfüllen diese Aufgabe durch den Abschluss von Vereinbarungen sowie auf ihren eigenen Grundstücken.

² Der Kanton sorgt für den ökologischen Ausgleich auf seinen eigenen Grundstücken sowie bei eigenen oder von ihm massgebend subventionierten Bautätigkeiten.

III. Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

§ 10 1. Kantonale Abgeltungen a) Grundsatz

¹ Der Kanton leistet Abgeltungen, wenn durch eine kantonale Schutzmassnahme gemäss § 5 die bisher zulässige Nutzung eingeschränkt wird und dadurch eine nachgewiesene Ertragseinbusse entsteht.

² Als massgebende Ertragseinbusse gelten der Ertragsrückgang sowie durch die Schutzmassnahmen begründete Kürzungen des Milchkontingentes oder von flächenabhängigen Beiträgen.

§ 11 b) Berechtigter

¹ Die Abgeltung der Ertragseinbusse wird vom zuständigen Departement berechnet. Sie wird an den Bewirtschafter, in der Regel jährlich oder gemäss verwaltungsrechtlichem Vertrag, längstens aber für eine Dauer von 25 Jahren ausgerichtet.

² Die Grundsätze über die Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, bleiben vorbehalten.

§ 12 c) Abschluss von verwaltungsrechtlichen Verträgen

Die Abgeltung bildet Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem zuständigen Departement einerseits sowie dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter anderseits.

§ 13 2. Periodische kantonale Bewirtschaftungsbeiträge a) Voraussetzung, Berechtigung

¹ Der Kanton richtet den Bewirtschaftern für die angepasste, naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von kantonal geschützten Biotopen jährliche Bewirtschaftungsbeiträge aus.

² Voraussetzung für die Ausrichtung eines periodischen Bewirtschaftungsbeitrages ist, dass die bewirtschaftete Fläche mit einer Schutzmassnahme gemäss § 5 provisorisch oder definitiv unter Schutz gestellt ist. Als provisorische Schutzmassnahme gilt insbesondere der Erlass einer Planungszone.

³ Beitragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

§ 14⁵ b) Beitragshöhe und -festsetzung für Streue- und Trockenstandorte

¹ Der maximale Bewirtschaftungsbeitrag für Streue- und Trockenstandorte wird vom Regierungsrat festgelegt und ist periodisch der Teuerung anzupassen.

² Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages richtet sich nach der Nutzungsart und der Bewirtschaftungerschwernis. Der Mehraufwand für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen gilt durch die Ausrichtung von Hangbeiträgen gemäss den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung und der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Steillagen als abgegolten.

³ Das zuständige Departement setzt den Bewirtschaftungsbeitrag fest und eröffnet ihn dem Grundeigentümer und dem beitragsberechtigten Bewirtschafter. Dagegen kann beim zuständigen Departement Einsprache erhoben werden.

§ 15 c) Beitragshöhe und -festsetzung für die übrigen Objekte

¹ Die Bewirtschaftungsbeiträge für die übrigen Objekte des Biotopschutzes und des ökologischen Ausgleichs werden in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates festgesetzt.

² Im übrigen gilt § 14 sinngemäss.

§ 16⁶ d) Fälligkeit, Kürzung

¹ Die Beiträge werden den beitragsberechtigten Bewirtschaftern jährlich Ende Dezember ausbezahlt.

² Wurden im Beitragsjahr die massgebenden Nutzungsvorschriften missachtet, wird der Beitrag gestrichen oder gekürzt.

§ 17 3. Einmalige kantonale Beiträge

¹ Für ausserordentliche Pflegemassnahmen in kantonalen Schutzgebieten können einmalige Beiträge ausgerichtet werden.

² Umfang der Pflegemassnahmen sowie Beitragshöhe bilden Gegenstand von verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem zuständigen Departement und den für die Durchführung der Pflegemassnahmen Verantwortlichen.

§ 18⁷ 4. Anrechnung anderer Beiträge

Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen werden zusätzlich zu den Beiträgen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet.

§ 19 5. Kommunale Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Die Gemeinden richten nach den Grundsätzen der §§ 10-18 dieser Verordnung für kommunal geschützte Biotop- und Planungszonen gemäss § 14 des Planungs- und Baugesetzes Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge aus. Vorhandene Ansätze und Richtlinien des Kantons sind für die Festsetzung der Höhe verbindlich.

² Soweit eine Gemeinde Bundesbeiträge gemäss Art. 22 der «Verordnung Bewirtschaftungsbeiträge» geltend macht oder sie Leistungen des direkten Finanzausgleichs beansprucht, sind die kommunalen Ansätze vom zuständigen Departement zu genehmigen.

IV. Finanzierung**§ 20** Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen sowie des auf seinen eigenen Grundstücken und bei eigenen Bauvorhaben veranlassten ökologischen Ausgleichs.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die kommunalen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten des ökologischen Ausgleichs und kann sie Dritten übertragen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 21** 1. Kantonale Fachstelle für den Naturschutz

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für den Naturschutz zuständige kantonale Fachstelle.

² Die Fachstelle sorgt für die Beratung der Gemeinden sowie für den Verkehr zwischen den zuständigen Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

§ 22 2. Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 22 NHG

Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zuständige Behörde.

§ 23 3. Vollzug

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Er erlässt, soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

§ 24 4. Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen

Die zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die sich auf diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Vollzugsvorschriften abstützen, im Grundbuch anmerken lassen.

§ 25 5. Wiederherstellung

¹ Wer ein gemäss § 5 definitiv oder provisorisch geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

² Die Zuständigkeit zur Anordnung der Wiederherstellung richtet sich nach § 7.

§ 26 6. Rückwirkende Ausrichtung von kantonalen Bewirtschaftungsbeiträgen

Die kantonalen Bewirtschaftungsbeiträge für 1991 werden rückwirkend im Jahre 1992 nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgerichtet.

§ 27 7. Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird nachstehender Erlass wie folgt geändert:

Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927:⁸

§ 3^{er} wird aufgehoben

§ 10 wird wie folgt geändert:

«Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.»

§ 28 8. Referendum, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁹

¹ GS 18-257 mit Änderung vom 17. April 2002 (Verordnung zur Öko-Qualitätsverordnung, Abl 2002 706).

² SRSZ 210.100.

³ SR 451.

⁴ SR 910.21.

⁵ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. April 2002.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 17. April 2002.

⁷ Fassung vom 17. April 2002; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

⁸ SRSZ 720.110.

⁹ 15. Dezember 1992 (Abl 1992 1527); Änderung vom 17. April 2002 am 1. Januar 2002 (Abl 2002 956).